



4. Änderung der OAS München

Verfahrensübersicht

1.
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **27.07.2017** die Änderung der Ortsabrundungssatzung beschlossen. Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am **31.07.2017** ortsüblich bekannt gemacht.
2.
Zu dem Entwurf der Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom **31.07.2017** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **08.08.2017** bis **08.09.2017** beteiligt.
3.
Der Entwurf der Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom **31.07.2017** wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **08.08.2017** bis **08.09.2017** öffentlich ausgelegt.

4.
Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **14.09.2017** die 4. Änderung des Ortsabrundungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **14.09.2017** als Satzung beschlossen.

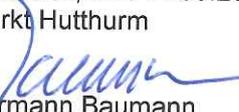
Hutthurm, den 14.09.2017
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister



Siegel

5.
Ausgefertigt
Hutthurm, den 14.09.2017
Markt Hutthurm

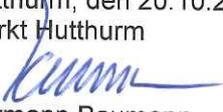

Hermann Baumann
1. Bürgermeister



Siegel

6.
Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde am **20.09.2017** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung der Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hutthurm, den 20.10.2017
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister



Siegel

Verfahrensübersicht zu:

4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „München“ vom 14.09.2017

MARKT HUTTHURM



Ortsabrundungssatzung „München“

4. Änderung vom 14.09.2017

(ursprüngliche Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 20.06.1995)

1. Lage

Die Ortschaft München liegt nördlich des Ortskernes Hutthurm. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 3.000 m Luftlinie.

2. Bestehende OAS / bisherige Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung:

- 2 Vollgeschoße (EG+DG oder UG+EG)

Baugestaltung

Fällt das Gebäude weniger als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so kann ein Gebäude mit EG und DG errichtet werden:

- Satteldach (28 – 35°)
- Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes
- Sockelhöhe max. 0,3 m, Kniestock max. 0,8m
- das Verhältnis von Länge zu Breite des Hauses darf 1,5 – 1,3 : 1 nicht unterschreiten

Fällt das Gebäude mehr als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so kann ein Gebäude mit UG und EG errichtet werden:

- Satteldach (25 – 30°)
- Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien
- Sockelhöhe max. 0,3 m, Kniestock unzulässig
- das Verhältnis von Länge zu Breite des Hauses darf 1,5 – 1,3 : 1 nicht unterschreiten

3. künftige Festsetzungen:

Für das Grundstück Fl.Nr. 26 und 28/1, Gmkg. München sind zudem künftig auch folgende Bauweisen zulässig:

- zulässig ist auch nur EG (Bungalow)
- Walmdach mit 22° - 25° Dachneigung
- Firstrichtung parallel zu den Höhenlinien
- Sockelhöhe max. 0,32 m (Vorgabe Fertighäuser)

4. Begründung

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 26 und 28/1, Gmkg. München, Eheleute Gertraud und Martin Grünberger, München 8, 94116 Hutthurm, beantragen die Änderung der Ortsabrundungssatzung „München“.

Auf den genannten Grundstücken möchten die Eheleute Grünberger ein Einfamilienhaus mit Garage in Bungalowbauweise errichten.

Der Marktgemeinderat sieht hierzu keine Bedenken. Die bestehende OAS soll geändert werden.

Das Grundstück des Antragstellers befindet sich am gut einsehbaren Ortsrand von München. Die eingeschossige Bauweise fügt sich gut in die Hanglage ein und bildet mit der dahinter liegenden zweigeschossigen Bebauung einen guten Übergang.

Für die Änderung findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung.

Hutthurm, 31.07.2017


Hermann Baumann
1. Bürgermeister

Auszug Geltungsbereich bestehender OAS „München“
(nicht maßstäblich)





Lageplan zu:

4. Änderung der Ortsabrundungssatzung "München" vom 14.09.2017



Maßstab 1:1000

